Beschluss des Kirchenvorstands der Kath. Kirchengemeinde *(Name)*

**Bauausschuss**

Der Kirchenvorstand der kath. Kirchengemeinde *(Name)* ernennt folgende Personen zu Mitgliedern des Bauausschusses:

Der Bauausschuss hat unter Beachtung der Vorgaben der Kirchlichen Bauregel und der kirchlichen Vergaberichtlinien des Erzbistums Köln folgende Aufgaben:

* Durchführung von Ortsbesichtigungen im Rahmen der regelmäßigen Bauunterhaltung, insbesondere die Durchführung der jährlichen Begehung der Objekte sowie Ausfüllen des Begehungsprotokolls,
* Abwicklung von kleineren Reparaturmaßnahmen, sofern sie den Kostenrahmen von insgesamt ……… € (max. 15.000 €) nicht überschreiten,
* Beratung der kirchengemeindlichen Gremien über die Notwendigkeit von baulichen Maßnahmen und deren Priorisierung,
* bauherrenseitige Begleitung der Umsetzung der vom Kirchenvorstand beschlossenen und (sofern erforderlich) durch das Erzbischöfliche Generalvikariat genehmigten Baumaßnahmen in allen erforderlichen Planungsschritten und ihrer Umsetzung,
* Prüfung von Rechnungen und Freigabeerklärung gegenüber dem Kämmerer / der Kämmerin oder den stellvertretenden Vorsitzenden zur Bezahlung einzelner Gewerke und Leistungen, soweit sie den durch den Kirchenvorstand anerkannten und durch das Erzbischöfliche Generalvikariat genehmigten Auftrags- und Kostenrahmen nicht überschreiten,
* Einleitung von Reparatur- und Sicherungsmaßnahmen bei Gefahr in Verzug. Der Vorsitzende bzw. der/die geschäftsführende Vorsitzende des Kirchenvorstandes und die anderen Ausschussmitglieder sowie die Abteilung Bau im Seelsorgebereich des Erzbischöflichen Generalvikariats und ggf. örtliche Behörden sind davon unverzüglich zu informieren.

Der Kirchenvorstand bevollmächtigt die oben benannten Ausschussmitglieder in der Weise, dass jedes auch allein berechtigt ist, bis auf Widerruf sämtliche rechtsverbindliche Willenserklärungen, die zur Erfüllung der aufgeführten Aufgaben erforderlich sind, abzugeben. Sie sind angewiesen, zuvor die Sachverhalte in der Weise zu prüfen, wie sie auch der Kirchenvorstand zu prüfen hat. Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich in einem Protokoll niederzulegen.

Die Vollmacht erlischt mit der Konstituierung des nächsten Kirchenvorstands.

Der Bauausschuss hat seine Entscheidung ausschließlich innerhalb des genehmigten Wirtschafts- und Stellenplans zu treffen. Grundsätzliche Entscheidungen sind dem Kirchenvorstand vorbehalten.

Der Bauausschuss hat den Kirchenvorstand in jeder Sitzung über die getroffenen Entscheidungen und den Stand von eingeleiteten bzw. in Umsetzung befindlichen Baumaßnahmen zu informieren.

*(Ort, Datum)*

Der Kirchenvorstand

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Der Vorsitzende bzw.   
der/die geschäftsführende Vorsitzende

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

KV-Mitglied

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

KV-Mitglied

Genehmigungsvermerk

der kirchlichen Aufsichtsbehörde:

Az.:…………………………….

**GENEHMIGT**

Köln, den………………………..

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

i.A.